



An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/4
Ballhausplatz 2
1014 Wien
v4post@bka.gv.at

Wien, am 31. Jänner 2007

Betreff: Stellungnahme zur Konsultation „Mediendiensterichtlinie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA, der Verband der österreichischen Internet Service Provider, nimmt zur Konsultation „Mediendiensterichtlinie“ wie folgt Stellung.

1.) Anwendungsbereich

Die ISPA begrüßt, dass nunmehr klarer wird, welche Dienste grundsätzlich unter die Richtlinie fallen. Insbesondere wird klargestellt, dass Access Provider, die ausschließlich den Transport der Inhalte bewerkstelligen und keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte haben, nicht als Anbieter audiovisueller Mediendienste gelten. Ebenso für wichtig hält die ISPA die Feststellung in Erwägungsgrund 35a in der Fassung des Europäischen Parlaments, dass derjenige, der Inhalte, für die Dritte die redaktionelle Verantwortung haben, zu einem Gesamtangebot (zB Abo-Bouquet) bündelt und sodann weiterleitet bzw. zur Verfügung stellt, gleichfalls kein Mediendienstanbieter im Sinne der Richtlinie ist. Entgegen der Ansicht der Kommission sollte daher Erwägungsgrund 35a in der endgültigen Fassung der Richtlinie erhalten bleiben.

Positiv ist auch, dass das Verhältnis der Mediendiensterichtlinie zu anderen Instrumenten, etwa der E-Commerce-Richtlinie, nunmehr eindeutig geregelt ist. Dies ändert aber nichts an den grundsätzlichen Bedenken der ISPA an der Einbeziehung von nicht-lineare Services in den Anwendungsbereich einer Richtlinie, die ursprünglich für das Fernsehen konzipiert war. Der Bereich der Online Services ist durch die E-Commerce-Richtlinie aus Sicht der ISPA schon ausreichend reguliert.



2.) Herkunftslandprinzip

Die ISPA begrüßt die Streichung von Art. 2 Abs. 7-10, die das Herkunftslandprinzip stark aufgeweicht hätten. Im Bezug auf das Verfahren gemäß Art. 2a Abs. 2 erkennt die ISPA zwar an, dass in gewissen, eng abgegrenzten Fällen auch der Empfangsstaat Maßnahmen setzen können sollte. Jedoch findet sich in der Richtlinie keinerlei Rechtfertigung, warum die Maßnahmen gemäß Art. 2a Abs. 2a in der Fassung des Europäischen Parlaments gegen Anbieter nicht linearer Dienste ohne die Voraussetzungen von Art. 2a Abs. 2 lit b-d gefasst werden sollten. Art. 2a Abs. 2a sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

3.) Begriffliche Unklarheiten

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zum Teil dazu, dass nicht mehr klar ist, welche Regelungen der Richtlinie nun auf nicht lineare Dienste anwendbar sein sollen. Zwar wird in Erwägungsgrund 28 festgehalten, dass nur die Grundvorschriften der Art. 3c-3h für nicht lineare Dienste gelten sollen, doch wird in den Ergänzungen des EP an manchen Stellen (z.B. Art. 22 Abs 1) der Begriff des „broadcaster“ durch „media service provider“ ersetzt. Zwar wird das Verb „to broadcast“ beibehalten, doch könnten Zweifel entstehen, ob die betreffende Regelung nun auf nicht lineare Dienste anwendbar ist oder nicht. Aus Sicht der ISPA sollte in den Regelungen (sowie in den entsprechenden Erläuterungen), die nur für lineare Dienste gelten sollen, der Begriff „broadcaster“ verwendet werden.

Die eingefügte Definition von „programme“ führt, dazu, dass dieser Begriff, der im allgemeinen Sprachgebrauch und auch im bisherigen Verständnis der Richtlinie dem Bereich des Fernsehens zugeordnet ist (vgl. Art. 1 lit. c des Kommissionsentwurfs), fälschlicherweise als Überbegriff für ein audiovisuelles Inhaltselement (unabhängig ob im Rahmen eines linearen oder nicht linearen Mediendienstes) verwendet wird. Wir empfehlen eine klare Abgrenzung zwischen klassischem broadcast (TV) und nicht linearen Diensten.

4.) Jugendschutz

Die ISPA begrüßt prinzipiell die vom Europäischen Parlament in Art. 3d Abs. 1 vorgesehene Förderung von Labelling- und Rating-Systemen, die es Erziehungsberechtigten ermöglichen, Inhalte, die sie für Ihre Kinder für unangemessen halten, auszuwählen und zu sperren (endkundenseitiges Filtering). Die ISPA hat es sich im Rahmen des Programmes Safer Internet zur Aufgabe gemacht, die Verwendung des Labelling Systems ICRA¹ in Österreich zu fördern. Der bisherige Erfolg von ICRA zeigt, dass in diesem Bereich Selbstregulierung zu den besten Ergebnissen führt.

Die ISPA vertritt die Meinung, dass Inhaltsregulierung nur dem Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes (Medieninhaber) selber auferlegt werden sollte. Die verschiedenen Unternehmen in der Transportkette zum Konsumenten sind zu einer

¹ www.icra.org



inhaltlichen Prüfung von über ihre Infrastruktur oder Dienste verbreiteten Daten gar nicht in der Lage. Eine Filterung von Inhalten durch Access-Provider oder andere Beteiligte, die nur die Infrastruktur oder Dienste für die Bereitstellung von Content zur Verfügung stellen, aber auf den Content keinerlei inhaltlichen Einfluss haben, ist technisch, organisatorisch und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand nicht durchführbar. Die ISPA begrüßt, dass nunmehr klargestellt ist, dass diejenigen, die die Inhalte nur transportieren, keinerlei Verpflichtungen aus der Richtlinie treffen.

Jedoch findet sich in Art. 3d Abs. 1a in der Fassung des Europäischen Parlaments eine in diesem Zusammenhang unglückliche Formulierung: Es ist von „Filtering“ durch Mediendienstanbieter im Hinblick auf den Jugendschutz die Rede. Der Begriff „Filtering“ bezieht sich im Allgemeinen auf die Filterung von Inhalten durch User oder Access-Provider. Insbesondere letzteres kann und darf aber wohl nicht gemeint sein, da ja der reine Transport vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein soll. Angesprochen ist hier wohl die Frage von Altersverifikationssystemen, daher sollte auch dieser Begriff verwendet werden. Inhaltlich gibt die ISPA hierzu zu bedenken, dass – wie das Beispiel Deutschland zeigt – überschüssige Verpflichtungen zum Thema Altersverifikation einen Standortnachteil nach sich ziehen könnten. Betreiber könnten in Staaten außerhalb der EU abwandern, ihre Inhalte wären aber weiterhin weltweit verfügbar. Konsequentes Labelling (z.B. ICRA) und die Verbreitung von endkundenseitigen Filtering-Tools wären ein angemessenes Mittel, um Kinder und Jugendliche vor potentiell schädlichen Inhalten zu schützen, und gibt Erziehungsberechtigten Mittel in die Hand, eigenständig Inhalte zu bestimmen, die sie für Ihre Kinder für geeignet halten.

5.) Förderung europäischer Produktionen

Die Förderung europäischer Inhalte in der Art, wie sie hier vorgesehen ist, ist aus Sicht der ISPA für den traditionellen Rundfunkbereich angemessen, im Bereich des Internets aber weder sinnvoll noch durchsetzbar. Da das Problem der Knappheit von Übertragungswegen sich im Internet nicht in der gleichen Weise wie im Rundfunk stellt, besteht im Zusammenhang mit audiovisuellen Diensten im Internet etwa keine Notwendigkeit für Quotenregelungen.

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorstoß der Kommission, dass europäische unabhängige Werke verstärkt gefördert werden sollen. Derzeit gibt es ein weit reichendes Angebot von digitalen Inhalten, die über das Internet zur jederzeitigen Nutzung von den Anbietern jedem Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Diese Entwicklung soll auch weiterhin durch bestehende Programme wie Media 2007 und eContent Plus gefördert werden.

6.) Co- und Selbstregulierung

Die ISPA begrüßt, dass sowohl der Rat als auch das Parlament die Notwendigkeit von Selbst- und Co-Regulierung betonen. Es hat sich schon bisher gezeigt, dass viele Regulierungsziele unter Einbeziehung aller Stakeholder am besten mit Selbst- und Co-Regulierungsmaßnahmen erreicht werden können.



7.) Media Literacy

Die Förderung der Medienkompetenz ist eine wichtige Grundlage für die sichere und effiziente Nutzung moderner Kommunikationstechnologien. Die ISPA engagiert seit Jahren in diesem Bereich, zu verweisen ist auf die Aktivitäten im Rahmen des Programms Safer Internet.

Die ISPA hofft, in die weitere Diskussion einbezogen zu werden, um den Standpunkt der ISPs, der auf europäischer Ebene bis jetzt nicht ausreichend Eingang in die Überlegungen zur Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gefunden hat, zu vertreten. Die Chancen, die das Internet im Bereich neuer audiovisueller Services bietet, sollten nicht durch eine überschießende Regulierungstätigkeit zunichte gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Roland Türke
Präsident